



## EINWOHNER- UND ORTSBÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 28. AUGUST 2020

Anlässlich der Gemeindeversammlungen vom 28. August 2020 werden folgende Traktanden behandelt:

### A. Einwohnergemeindeversammlung vom Freitag, 28. August 2020

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. November 2019; Genehmigung
2. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung 2019
3. Fusion Bevölkerungsschutz und Zivilschutz in der Region Baden; Genehmigung Gemeindevertrag
4. Beitritt der Gemeinde Würenlingen zur e-sy AG
5. Abwasserpumpwerk Randweg
  - a) Abwasserentsorgung; Neubau Abwasserpumpwerk Randweg; Genehmigung eines Verpflichtungskredites in der Höhe von CHF 1'275'000.00
  - b) Wasserversorgung; Ergänzung Wasserleitung; Genehmigung eines Verpflichtungskredites in der Höhe von CHF 25'000.00
6. Verschiedenes und Umfrage

### B. Ortsbürgergemeindeversammlung vom Freitag, 28. August 2020

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 21. November 2019; Genehmigung
2. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung 2019
3. Verschiedenes und Umfrage

## AUFHEBUNG SPERRUNG DER ÖFFENTLICHEN RÄUMLICHKEITEN

Der Gemeinderat hat beschlossen die Sperrung der Räumlichkeiten der Gemeinde Würenlingen per 6. Juni 2020 aufzuheben. Die verabschiedeten Schutzkonzepte vom 2. Juni 2020 sind dabei zu auf der Homepage [www.wuerenlingen.ch](http://www.wuerenlingen.ch) aufgeschaltet oder können bei der Gemeindekanzlei Tel. 056 297 15 20 bestellt werden.

## ÖFFNUNGSZEITEN GEMEINDEVERWALTUNG – WÄHREND DEN SOMMERFERIEN

Vom **06. Juli bis 07. August 2020** sind die Schalter der Gemeindeverwaltung wie folgt geöffnet:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	jeweils von 08.30 bis 11.30 Uhr ( <b>nachmittags geschlossen</b> )
Dienstag	von 08.30 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 18.30 Uhr
Freitag	von 07.00 bis 14.00 Uhr

Termine ausserhalb der festgelegten Sommeröffnungszeiten sind in Absprache mit den einzelnen Abteilungen selbstverständlich möglich. Bei Todesfällen gibt die Telefonnummer 056 / 297 15 15 Auskunft.



## WINZERFEST DÖTTINGEN 2020; VERSCHIEBUNG

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Würenlingen

Zuerst möchten wir allen Personen, welche sich für die Unterstützung für das Winzerfest Döttingen 2020 mit der Gastgemeinde Würenlingen zur Verfügung gestellt haben, herzlich danken. Wie ihr vielleicht bereits in den Medien lesen konntet, ist das Winzerfest Döttingen 2020 ebenfalls ein Covid-19 Opfer und musste auf 2021 verschoben werden. Die erfreuliche Nachricht ist jedoch, dass die Gemeinde Würenlingen am Winzerfest Döttingen **vom 1. bis 3. Oktober 2021** als Gastgemeinde vertreten sein wird.

Gerne wird das OK WÜWIFE – welches sich verdankenswerterweise, vollständig für 2021 zur Verfügung gestellt hat – zu gegebenem Zeitpunkt wieder auf euch zukommen und eine erneute Helferangabe ausschreiben. Wir bitten euch den Termin 1. bis 3. Oktober 2021 bereits zu notieren und hoffen wieder bzw. neu auf euch zählen zu können.

Bei Frage stehen wir euch weiterhin unter: [winzerfest@wuerenlingen.ch](mailto:winzerfest@wuerenlingen.ch) zur Verfügung. Bleibt gesund.

## ARBEITSLOSE

Per Ende Mai 2020 waren in Würenlingen 86 Arbeitslose (Vormonat 82) registriert.

## CODEVERSAND UND CODEBESTELLUNG FÜR DAS PRÄMIENVERBILLIGUNGS-BEZUGSJAHR 2021

Die SVA Aargau bedient auch dieses Jahr wieder potenziell anspruchsberechtigte Personen automatisch mit einem Anmeldecode.

Der Hauptversand der Codes erfolgt **im September 2020**.

Falls Sie bis dann keinen Code erhalten haben, können Sie diesen **ab Oktober 2020** direkt über die Website unter [www.sva-ag/pv](http://www.sva-ag/pv) bestellen.

Weitere Informationen zur Prämienverbilligung finden Sie unter [www.sva-ag/pv](http://www.sva-ag/pv).

## ZURÜCKSCHNEIDEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Die Eigentümer von Grundstücken an Gemeindestrassen und Wegen werden ersucht, ihre an der Strasse stehenden Bäume und Sträucher bis **15. Juli 2020** zurück zu schneiden.

Gemäss §§ 109 bis 112 des kantonalen Baugesetzes gelten hierfür folgende Vorschriften:

1. Die öffentlichen Strassen und deren Einrichtungen (Strassenbeleuchtung, Hydranten, Wegweiser usw.) dürfen vom anstossenden Grundeigentum aus weder durch Bäume noch Sträucher beeinträchtigt werden.
2. In den Strassenraum hineinragende Bäume sind auf eine Höhe von 4.50 m, ab Fahrbahnrand gemessen, aufzuasten.
3. Hecken und Sträucher sind auf 0.60 m Abstand, gemessen ab der Grundstücksgrenze, zurück zu schneiden. Bei Gehwegen hat der Rückschnitt auf die Hinterkante des Trottoirs zu erfolgen.
4. In Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 0.80 m und 3.00 m gewährleistet sein.

Wird dieser Rückschnitt bis am 16. Juli 2020 nicht ausgeführt, wird der Gemeinderat ohne weitere Ankündigung die notwendigen Arbeiten auf Kosten der betreffenden Grundeigentümer durch das Bauamt ausführen lassen. Zudem kann gemäss §§ 160 - 162 des kantonalen Baugesetzes Strafanzeige erstattet werden, und Eigentümer können bei Unfällen und dergleichen haftbar gemacht werden.